

# **Vereinsatzung**

-Satzungsänderung-

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Waldstrolche.
- 1.2 Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den e.V.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in 16321 Bernau bei Berlin.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 3.1. Der Verein Waldstrolche e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zwecke sind:
  - Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe (generationsübergreifende Treffen, Hilfe für die älteren Mitbürger bei der Wegbewältigung, Zusammenarbeit mit der Volkssolidarität Ortsgruppe Waldfrieden, Projekt Spielplatz)
  - Förderung der Erziehung (Teamarbeit, Toleranz, Integration)
  - Förderung der Kultur (Theaterstücke, Wissensvermittlung, soziokulturellen Veranstaltungen)
- 3.2 Der Verein verfolgt das Ziel die Kompetenzen und Erfahrungen der älteren Einwohner der jungen Generation zugänglich zu machen. Gleichzeitig wird angestrebt, dass der Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen im Wohngebiet die Lebensqualität der älteren Generation erhöht wird. Ein Klima der Toleranz und Solidarität soll erreicht werden.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch verschiedene Projekte, wie das Bauen und Basteln verschiedener Requisiten, das Einstudieren und Aufführen verschiedener Theaterstücke, das Planen und Organisieren von spielerischen Wettkämpfen und Jugendbegegnungen in der Natur rund um den Ortsteil Waldfrieden.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.2 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

- 6.1 Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.2 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 7.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- 7.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 7.4 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 9.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 9.2 Über die Fälligkeit und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Bei groben Verletzungen der Vereinsverpflichtungen. Z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 11.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 11.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.8 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 11.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.11 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.12 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt.
- 12.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.  
12.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 12.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 13.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 13.3. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Volkssolidarität Barnim e.V. – Ortsgruppe Bernau Waldfrieden/Waldsiedlung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bernau-Waldfrieden, den 19.10.2013

Klaus Brucker

Heidi Brucker

Christina Fitzer

Ariane Starke

Silke Krebs

Katrin Lustig

Kathrin Riemann

Nicole Jonas

Hartmut Herning

Susanne Richter